

Ein gutes Beispiel für die Wahrung der tierlichen Würde – diese Kuh durfte ihre Hörner behalten. Leider ist sie damit aber in der Minderheit: In unserem Land sind rund 90% aller Kühe enthornt. Begründet wird diese Massnahme mit der Verletzungsgefahr für Mensch und Tier. Tatsächlich stehen aber in der Regel wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund, denn Kühe mit Hörnern benötigen im Stall mehr Platz.



Schutz der Tierwürde

Wenn Theorie und Praxis auseinanderklaffen

Der ausdrückliche Schutz der Tierwürde ist ein Grundprinzip des Schweizer Tierschutzrechts. Das Würdekonzept beruht dabei auf der Überzeugung, dass Tiere einen Eigenwert und Selbstzweck haben und nicht bloss Mittel für menschliche Zwecke sind. Die rechtliche Anerkennung ihrer Würde soll Tiere nicht nur vor Schmerzen und Leiden bewahren, sondern geht weit darüber hinaus und schützt sie etwa auch vor Erniedrigung, übermässiger Instrumentalisierung und tief greifenden Eingriffen in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten. Unter gewissen Voraussetzungen sind Verletzungen der Tierwürde aber zulässig.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger, lic. iur. Andreas Rüttimann

Der Schutz der Würde der Kreatur – der auch den Schutz der Tierwürde umfasst – ist (weltweit bislang einzigartig) bereits seit 1992 in der Schweizer Bundesverfassung verankert. Er wird dort zwar nur im Zusammenhang mit dem Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen explizit erwähnt. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass es sich beim Schutz der kreatürlichen Würde um ein allgemeines Verfassungsprinzip handelt, das in der gesamten Rechtsordnung Gültigkeit hat. Gerichte und Behörden sind somit verpflichtet, der Tierwürde in der ganzen Rechtsordnung und in jedem Rechtsanwendungsverfahren, das die Mensch-Tier-Beziehung betrifft, Rechnung zu tragen. 2008 ist der Schutz der Tierwürde folgerichtig auch in das Tierschutzgesetz aufgenommen und weiter konkretisiert worden. Seither bildet er eine der tragenden Säulen des Tierschutzrechts.





Tiere zu verkleiden, sie also zu vermenschlichen, kann bereits eine Verletzung der Tierwürde darstellen.

SCHUTZ DER ARTGEMÄSSEN SELBSTENTFALTUNG

Der Anspruch auf Schutz ihrer Würde kommt Tieren aufgrund ihres Eigenwerts zu. Dessen Anerkennung verlangt, dass Tiere nicht im Interesse des Menschen, sondern vielmehr um ihrer selbst willen in ihren artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen zu achten sind. Dem Tier soll ein von menschlichen Zwecken losgelöstes Dasein zugestanden werden.

Die Achtung der Tierwürde geht somit weit über das Verbot des ungerechtfertigten Zufügens physischer und psychischer Schäden hinaus. Die Würde eines Tieres wird natürlich auch durch Handlungen verletzt, die bei ihm Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste verursachen. Überdies schützt die rechtliche Anerkennung ihrer Würde die Tiere aber auch vor menschlichen Eingriffen in ihre artgemässe Selbstentfaltung (Integrität). Als Beispiele für Beeinträchtigungen der Tierwürde nennt das Tierschutzgesetz tief greifende Eingriffe in ihr Erscheinungsbild und ihre Fähigkeiten, Erniedrigungen und übermässige Instrumentalisierungen.

VERLETZUNG DER TIERWÜRDE AUCH OHNE SCHMERZ- ODER LEIDENSZUFÜGUNG MÖGLICH

Bei Erniedrigungen ist beispielsweise an das Lächerlichmachen oder Vermenschlichen von Tieren, ihre Zurschaustellung in Verkleidungen, das Einfärben ihres Fells oder Gefieders oder das Antrainieren widernatürlicher Kunststücke zu Unterhaltungszwecken zu denken. Als übermässige Instrumentalisierung gilt jede belastende Massnahme, die dar-

auf abzielt, ein Tier als Instrument in der Hand des Menschen zu nutzen, ohne seine arttypischen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Das Tier wird dabei nicht mehr als Lebewesen mit eigenem Standpunkt wahrgenommen, sondern vorwiegend als Mittel zu menschlichen Zwecken. Von tief greifenden Eingriffen in das Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten eines Tieres ist beispielsweise zu sprechen, wenn die Veränderung zu einem Funktionsverlust führt, wie dies etwa infolge von Auswüchsen in der Tierzucht der Fall sein kann. Dasselbe gilt, wenn das ästhetische Empfinden gestört wird oder wenn ein Eingriff dauerhaft oder sogar irreversibel ist, so etwa bei chirurgischen Eingriffen wie dem Kupieren von Körperteilen. Weiter kann ein übermässiger Eingriff in das Erscheinungsbild beispielsweise auch in der Injektion von Farbstoffen in Fische gesehen werden.

WÜRDESCHUTZ GILT NICHT ABSOLUT

Der Schutz der Tierwürde gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Eine Verletzung der tierlichen Würde ist aus rechtlicher Sicht gerechtfertigt, wenn sie notwendig ist, um überwiegende Interessen zu wahren. Als solche kommen insbesondere die Nahrungsmittelbeschaffung, die Gesundheit von Mensch und Tier oder wissenschaftliche Motive infrage. Ebenfalls als zulässig gelten etwa die künstliche Befruchtung zu Zuchtzwecken oder die Kastration von Heim- oder Streunertieren, solange dabei die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. In allen genannten Fällen wird die Tierwürde zwar beeinträchtigt, aber eben sozusagen in legitimer Weise.

Ob eine Belastung eines Tieres gerechtfertigt ist, muss jeweils im konkreten Einzelfall aufgrund einer Güterabwägung zwischen den sich entgegenstehenden Interessen beurteilt werden. Dabei wird die Schwere der Würdeverletzung dem angestrebten Nutzen gegenübergestellt. Ein Eingriff in die Tierwürde ist umso strenger zu bewerten, je schwerer wiegend er für das betroffene Tier und je belangloser er für den Menschen ist. So beispielsweise können unter Umständen Tierversuche für die Erforschung neuer Medikamente eine Verletzung der tierlichen Würde rein juristisch betrachtet rechtfertigen, wenn derselbe Zweck nicht mit einer mildereren Massnahme zu erreichen ist.

DIE MISSACHTUNG DER TIERWÜRDE IST STRAFBAR

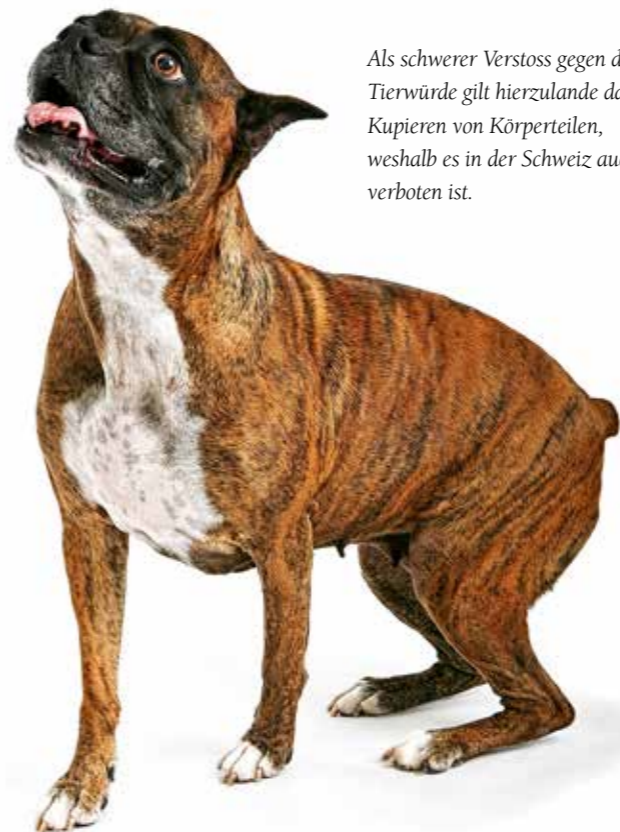
Können bei einer Handlung, mit der die Tierwürde verletzt wird, keine überwiegenden Interessen seitens des Menschen geltend gemacht werden, liegt eine strafbare Missachtung der Tierwürde vor. Die Tierschutzverordnung enthält zudem ausführliche Kataloge mit explizit verbotenen Handlungen, mit denen die Tierwürde missachtet wird. Ausdrücklich untersagt sind beispielsweise sexuell motivierte Handlungen mit Tieren oder ihre Versendung als Paketpost. Bei den entsprechenden Verhaltensweisen erübrigt sich die Vornahme einer Güterabwägung, da diese vom Ordnungsgeber schon vor-

weggenommen worden ist. Es handelt sich also per se um Würdemissachtungen und somit um absolut verbotene Handlungen, bei denen eine Rechtfertigung durch überwiegende Interessen von vornherein ausser Betracht fällt.

Die Missachtung der Tierwürde stellt eine Tierquälerei im rechtlichen Sinne dar und wird damit auf eine Stufe gestellt wie etwa die Misshandlung oder die qualvolle Tötung von Tieren. Wie alle Tierquälereien ist auch die Würdemissachtung mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren beziehungsweise mit Geldstrafe bedroht.

WÜRDESCHUTZ AUCH FÜR TOTE TIERE?

Nicht geklärt ist, ob der rechtliche Würdeschutz von Tieren nur für lebende oder auch für tote Tiere gilt. Eine analoge Betrachtung der Menschenwürde, die über den Tod hinausgeht, und vereinzelte Strafurteile kantonaler Instanzen lassen durchaus auch die Auffassung zu, dass das Recht auch bereits verstorbenen Tieren eine Würde zuerkennt. Vor diesem Hintergrund kritisch zu hinterfragen sind daher fragwürdige Sitten wie beispielsweise das auf landwirtschaftlichen Kulturflächen mitunter praktizierte Aufhängen toter Krähen zur Abschreckung von Artgenossen zur Schädlingsbekämpfung, das Anbringen toter Küken an einem Weihnachtsbaum zur Beschäftigung von Füchsen (und insbesondere zur Unterhaltung der Besucher) in einem Tierpark oder Bräuche wie etwa die jedes Jahr in Sursee stattfindende «Gansabhaut», bei der die Teilnehmenden versuchen, mit verbundenen Augen eine tote aufgehängte Gans mit einem Säbelhieb herunterzuschlagen.



Als schwerer Verstoss gegen die Tierwürde gilt hierzulande das Kupieren von Körperteilen, weshalb es in der Schweiz auch verboten ist.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
www.tierimrecht.org
Spendenkonto PC 87-700700-7

STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT

UNGENÜGENDE BEACHTUNG DES WÜRDESCHUTZES DURCH DIE BEHÖRDEN

Obwohl der Schutz der Tierwürde nun schon seit über fünf Jahren einen zentralen Bestandteil des Tierschutzrechts darstellt, ist er von den rechtsanwendenden Behörden bislang weitgehend ignoriert worden. Diese scheinen davor zurückzuschrecken, Strafen auszusprechen für Verhaltensweisen, die für die Tiere nicht notwendigerweise mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten verbunden sind. Dass ein gesetzlich verankerter Strafiatbestand von den zuständigen Stellen nicht beachtet wird, ist jedoch inakzeptabel. Von den Strafbehörden ist daher zu fordern, dass sie ihre Zurückhaltung ablegen und sich vermehrt mit der Tierwürde auseinandersetzen. Entsprechende Urteile wären auch im Hinblick auf eine weitere Konkretisierung des Tierwürdebegriffs von grosser Bedeutung. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR und Rechtsanwalt, lic. iur. Andreas Rüttimann ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR.